

V e r e i n b a r u n g

über die Eingliederung der Gemeinde Raitbach
in die Stadt Schopfheim

Die Stadt Schopfheim, vertreten durch Bürgermeister Dr. Hans Vetter,

und

die Gemeinde Raitbach, vertreten durch Bürgermeister Gustav Roßkopf,

schließen aufgrund des Artikels 74 Abs.2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 (Ges.Bl. S.173) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26.7.1971 (Ges.Bl. S.313) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung (GO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S.129), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und Landkreisordnung vom 26.7.1971 (Ges.Bl. S.314) folgende

Vereinbarung:

§ 1

Eingliederung der Gemeinde Raitbach in die Stadt Schopfheim

- (1) Die Gemeinde Raitbach wird in die Stadt Schopfheim eingegliedert.
- (2) Der bisherige Ortsname "Raitbach" wird als Stadtteilbezeichnung beibehalten. Die Ortsteilbezeichnungen "Schweigmatt" und "Sattelhof" bleiben erhalten.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Schopfheim tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Raitbach ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Raitbach haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Schopfheim, soweit nicht in dieser Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Die Stadt Schopfheim verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a ff GO bis zu den im Jahre 1984 stattfindenden Gemeinderatswahlen einzuführen. Die Ortschaftsverfassung kann verlängert werden.
- (2) Die eingegliederte Gemeinde Raitbach erhält die Rechte einer Ortschaft nach den in Absatz 1 genannten Bestimmungen.

§ 5

Zahl der Ortschaftsräte

- (1) Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der bisherigen Gemeinderäte.
- (2) Die Stadt Schopfheim wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, daß bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 die Gemeinderäte der bisher selbständigen Gemeinde Raitbach die Ortschaftsräte sind.

§ 6

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Raitbach betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten des Stadtteils Raitbach.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von Abs.1 sind insbesondere:
 - a) die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, welche den Stadtteil Raitbach betreffen,
 - b) die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Schulwesen,
 - c) der Neu- und Ausbau der Wasserversorgung sowie des öffentlichen Abwassernetzes,
 - d) der Bau von Straßen sowie von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen,
 - e) die Aufstellung von Bauleitplänen,
 - f) der Erlass, die Aufhebung und Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
 - g) Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - h) Land- und Forstwirtschaft.

- (3) Der Ortschaftsrat entscheidet in Fällen mit finanzieller Auswirkung im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister vom Gemeinderat übertragene Aufgaben handelt, über folgende Angelegenheiten des Stadtteiles Raitbach:
- a) die Ausstattung und Benützung der öffentlichen Einrichtungen im Stadtteil Raitbach,
 - b) die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr (als Abteilung der Feuerwehr Schopfheim),
 - c) die Förderung der kulturellen, karitativen und sportlichen Vereine sowie des Fremdenverkehrs,
 - d) Pflege des Ortsbildes,
 - e) Instandsetzung von Straßen, Plätzen, Feld- und Waldwegen,
 - f) Jagd-, Fischerei- und Weiderecht.

§ 7

Örtliche Verwaltung und Archiv

- (1) Im Stadtteil Raitbach wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (2) Das bisherige Rathaus der Gemeinde Raitbach steht dem Ortschaftsrat und dem Ortsvorsteher zur Verfügung.
- (3) Bei den künftigen Wahlen bildet der Stadtteil Raitbach einen eigenen Stimmbezirk.
- (4) Das archivwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinde Raitbach wird unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29.6.1964 (Ges.Bl. S.279) dem Stadtarchiv Schopfheim einverleibt, soweit es die dienstlichen Belange erfordern.

§ 8

Aufgabe und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Der Ortsvorsteher ist ständiger Vertreter des Bürgermeisters beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.
- (2) Die Stadt Schopfheim wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, daß der Ortsvorsteher des Stadtteils Raitbach, der nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnimmt.
- (3) Der Ortsvorsteher ist zur Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundestagswahlen sowie bei Zählungen und Statistiken aller Art zuständig.
- (4) Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen.

§ 9

Übernahme der Gemeindebediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Raitbach werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Schopfheim übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung, ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Rechtsstellung entsprechend eingesetzt.

§ 10

Vertretung der Gemeinde Raitbach im
Gemeinderat Schopfheim

- (1) Die Stadt Schopfheim verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO für eine angemessene Vertretung der eingegliederten Gemeinde Raitbach zu sorgen und zu bestimmen, daß für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist (§ 27 Abs.2 Satz 2 GO).

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des derzeitigen Bevölkerungsanteils wird der künftige Stadtteil Raitbach durch ein Mitglied im Gemeinderat Schopfheim vertreten sein. Im übrigen gilt § 25 Abs.3 GO.

- (2) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 gehören dem Gemeinderat Schopfheim ein Mitglied der eingegliederten Gemeinde Raitbach an. Dieser Gemeinderat ist vom Gemeinderat Raitbach aus seiner Mitte vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu wählen, der dabei auch die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzleute festlegt (§ 9 Abs.1 Satz 5 GO).

§ 11

Ortsrecht

- (1) In der bisher selbständigen Gemeinde Raitbach bleibt das bestehende Ortsrecht solange aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Eine Angleichung hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erfolgen.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung geänderte Hauptsatzung der Stadt Schopfheim wird in der bisher selbständigen Gemeinde Raitbach auf den Tag der Eingliederung im Stadtteil Raitbach in Kraft gesetzt.

§ 12

Wahrung der Eigenart und besondere Aufgaben

- (1) Der bisherige Charakter der Gemeinde Raitbach bleibt erhalten. Das örtliche Brauchtum, das kirchliche, schulische und kulturelle Eigenleben sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Schopfheim wird alle in der bisherigen Gemeinde Raitbach vorhandenen kirchlichen, schulischen, caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen, wie es in Schopfheim geschieht. Die Zuschüsse dürfen nicht geringer sein, als dies derzeit der Fall ist.
- (3) Der Friedhof der Gemeinde Raitbach bleibt für den Stadtteil Raitbach erhalten.

§ 13

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

- (1) Die Stadt Schopfheim verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle im künftigen Stadtteil Raitbach bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu erfüllen.
- (2) Die vom Gemeinderat der Gemeinde Raitbach beschlossenen oder in Angriff genommenen Maßnahmen, welche nach Inkrafttreten der Vereinbarung noch nicht abgeschlossen sind, sind in der beschlossenen Form durchzuführen.
- (3) Unter Verwendung der vom Land Baden-Württemberg an die Stadt Schopfheim gewährten Sonderzuweisungen nach § 34 a FAG 1970 (Nettobeträge), eines jährlichen Betrags in Höhe der freien Mittel des ordentlichen Haushalts der bisherigen Gemeinde Raitbach im Durchschnitt der letzten 3 Jahre sowie der Reinerlöse aus der Nutzung des Gemeindewaldes durch außerordentliche Holzhiebe kommen innerhalb der nächsten 10 Jahre folgende Maßnahmen im Stadtteil Raitbach zur Durchführung:
 1. Neubau einer Wasserversorgungsanlage, soweit möglich unter Verwendung der vorhandenen Quellen,
 2. Neubau einer Entwässerungsanlage,
 3. Aufstellung von Bebauungsplänen,
 4. Umlegung und Erschließung von Baugelände,
 5. Instandsetzung der Wald- und Feldwege sowie der Ortsstraßen,
 6. Vergrößerung des neuen Schulsaales zu einem Veranstaltungsraum für Vereine,
 7. Bau einer einfachen Leichenhalle mit einer Zelle.

Der Ortschaftsrat empfiehlt die Reihenfolge bei der Durchführung dieser Maßnahmen.

§ 14

Befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde Raitbach bis zu der im Jahre 1984 stattfindenden Gemeinderatswahl durch die Mitglieder des jeweiligen Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs.1 Satz 4 GO).

§ 15

Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die vertragsschließenden oder in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus dieser Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Schopfheim.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, sofern nicht von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung ein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Schopfheim, den

Raitbach, den

Bürgermeister

Bürgermeister

Aktenvermerk vom 10.7.1972

Das Original des Eingliederungsvertrages befindet sich im Kassenschranks der Stadtkasse.

be